



2, place de l'Eglise
L-9391 Reisdorf
Tel: 83.62.21/Fax: 86.92.30
E-mail: commreis@pt.lu

Gemeinderat Reisdorf

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 10 Dezember 2020

Anwesend : Jean-Pierre Schiltz, Bürgermeister ; Anouk Hientgen, Patrik Nipperts, Schöffen;
Hélène Diederich, Jean-Paul Dimmer, Daniel Mander, Sonia Marques De Oliveira,
Antoine Vesque, Gemeinderäte;
Alain Kremer, Gemeindesekretär;

1. Unterschreiben der Gemeinderatsbeschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung

Die Beschlüsse der letzten Sitzung werden von den Gemeinderäten unterschrieben.

2. Instandsetzung der Feldwege für das Jahr 2021 – ausserordentliche Arbeiten

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Angebot der 'Administration des Services Techniques de l'Agriculture' vom 17. November 2020 für die außerordentlichen Arbeiten an den Feldwegen in der Gemeinde Reisdorf für das Jahr 2021 in Höhe von 309.500 €.

3. Änderung der definitiven Schulorganisation 2021-2021

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die umgeänderte definitive Schulorganisation für das Schuljahr 2020-2021.

4. Erneuerung der Vereinbarung mit 'Bummelbus' für 2021

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vom Forum de l'Emploi asbl. ausgearbeiteten "Bummelbus"-Vertrag für das Jahr 2021 mit jährlichen Kosten für die Gemeinde Reisdorf in Höhe von 18.912,76 (ohne MwSt.) zu genehmigen.

5. Einführung einer einmaligen Beihilfe für das Leben in der Pandemie COVID-19

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig eine einmalige Beihilfe von 10 € pro Person für das Leben in der Pandemie zu gewähren.

6. Änderung von einem Posten für manuelle Arbeiten

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig einen Posten für Handwerker mit Meisterbrief in einen Posten für Handwerker mit Gesellenprüfung im Bereich Sanitär/Heizungsinstallateur mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % umzuwandeln.

7. Änderung der Gebühr für die Aushebung eines Grabes auf dem Friedhof

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Grab auf dem Friedhof auf 150 €, die Gebühr für eine Beerdigung auf 750 € festzusetzen (nur wenn das Grab von der Gemeinde ausgehoben wurde) und die Gebühr für die Exhumierung (nur

wenn die Exhumierung von der Gemeinde durchgeführt wurde) auf 750 € festzusetzen.

8. Einführung einer Taxe für die Erschließung von Baugrundstücken

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Einführung einer Abgabe zur Deckung der Kosten für die Erschließung von Baugrundstücken, deren Höhe auf 2.500 € festgelegt wird.

9. Einführung einer Kautions, die bei Erteilung einer Baugenehmigung im Voraus zu zahlen ist

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die kommunale Regelung über die Einführung einer Kautions, die bei der Erteilung einer Baugenehmigung im Voraus zu zahlen ist, anzunehmen. Die Kautions beträgt 3.000 € pro Wohneinheit, der Höchstbetrag liegt bei 15.000 €.

10. Änderung der Gemeindeverordnung zur Einrichtung eines Systems finanzieller Beihilfen zur Förderung der rationellen Energienutzung

Der Gemeinderat billigt einstimmig die Änderung der örtlichen Verordnung zur Einführung eines Systems finanzieller Unterstützung für Einzelpersonen im Bereich der rationellen Energienutzung und der Entwicklung von Energiequellen:

Artikel 1. - Zweck

Für folgende Anschaffungen und Anlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Reisdorf wird eine Beihilferegelung nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen und Modalitäten eingeführt:

A) Energetische Sanierung von bestehenden Häusern und effiziente Nutzung von Energie und natürlichen Ressourcen

1. Wärmedämmung der Außenwände eines Hauses (außen oder innen)
2. Wärmedämmung des Daches oder der oberen Geschossdecke gegen einen unbeheizten Bereich eines bestehenden Hauses
3. Wärmedämmung von Wänden gegen den Boden oder den unbeheizten Bereich eines bestehenden Wohnhauses
4. Wärmedämmung der unteren Geschossdecke gegen einen unbeheizten Bereich eines bestehenden Hauses
5. Renovierung von Fenstern und Fenstertüren in einem bestehenden Wohnhaus
6. Installation einer Infrastruktur für die Regenwassernutzung

B) Nutzung erneuerbarer Energiequellen

1. Installation von photovoltaischen Solarkollektoren
2. Installation von solarthermischen Kollektoren
3. Einbau einer Wärmepumpe
4. Einbau einer Zentralheizung mit Pellets, Hackschnitzeln oder Scheitholz

C) Haushaltsgeräte

1. Austausch eines alten Elektrogeräts gegen ein Gerät der Energieeffizienzklasse A+++ (Waschmaschine, Trockner, Geschirrspüler, Kühlschrank, Gefrierschrank)

Artikel 2. - Begünstigte

Die Zuschüsse für die in Artikel 1 genannten Anlagen und Anschaffungen werden im Interesse von Gebäuden gewährt, die dem Hauptwohnsitz vorbehalten sind, einschließlich solcher mit

gemischter Nutzung.

Nicht förderfähig sind

- Investitionen, die von juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts getätigt werden
- Investitionen in Gebäude, die für berufliche und/oder gewerbliche Zwecke genutzt werden
- Anlagen aus zweiter Hand;

Artikel 3. - Beträge

Die Beträge der Zuschüsse für die in Artikel 1 beschriebenen Erwerbe und Anlagen werden wie folgt festgelegt:

A)	Energetische Renovierung bestehender Häuser (nur im Falle einer Renovierung) und effiziente Nutzung von Energie und natürlichen Ressourcen	Bewilligter Betrag
1	Wärmedämmung der Aussenwände eines Hauses (aussen oder innen)	500
2	Wärmedämmung des Daches oder der oberen Geschossdecke gegen einen unbeheizten Bereich eines bestehenden Wohngebäudes	500
3	Wärmedämmung von Wänden gegen das Erdreich oder den unbeheizten Bereich eines bestehenden Wohngebäudes	500
4	Wärmedämmung der unteren Bodenplatte gegen den unbeheizten Bereich des bestehenden Hauses	500
5	Renovierung von Fenstern und Fenstertüren in einem bestehenden Haus	500
6	Installation von Infrastrukturen für die Regenwassernutzung	500
7	Einrichtung einer Infrastruktur für die Sammlung von Grauwasser (Brauchwasser)	500
B)	Nutzung erneuerbarer Energiequellen	Bewilligter Betrag
1	Installation von photovoltaischen Solarkollektoren	500
2	Installation von solarthermischen Kollektoren	500
3	Einbau einer Wärmepumpe	500
4	Einbau einer Zentralheizung mit Pellets, Hackschnitzel oder Scheitholz	500
5	Einbau einer Umwälzpumpe der Klasse A mit hydraulischem Abgleich (Heizung)	500
C)	Haushaltsgeräte	Bewilligter Betrag
1	Austausch eines alten Elektrogeräts gegen ein Gerät der Energieeffizienzklasse A+++ (Waschmaschine, Trockner, Geschirrspüler, Kühlschrank, Gefrierschrank)	100
D)	Mobilität	
1	Anschaffung eines E-Bikes / Fahrrads	10 % des Kaufpreises (maximal 200€)

Artikel 4 - Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung

Die Bedingungen für die Gewährung der in Artikel 1 genannten Maßnahmen sind wie folgt:

Die Punkte A1 bis A6, B1 bis B4 werden gemäß den geltenden Bauvorschriften (PAG/PAP/Bauordnung) umgesetzt und stehen unter dem Vorbehalt des vorherigen Erhalts eines staatlichen Zuschusses. Eine Bescheinigung über den Erhalt dieser Prämie muss dem Antrag beigefügt werden. Dieser Antrag muss spätestens 3 Monate nach Erhalt der Bescheinigung über die Höhe des erhaltenen staatlichen Zuschusses eingereicht werden.

Die Punkte A7 und B5 sind nicht an den vorherigen Erhalt eines staatlichen Zuschusses gebunden. Es reicht aus, dem Antrag eine ordnungsgemäß bezahlte Rechnung beizufügen.

Für Punkt C1 muss dem Antrag ein Dokument (Zertifikat, Beschreibung, Rechnung) beigefügt werden, das die Energieklasse A+++ des Geräts belegt, sowie eine ordnungsgemäß quitierte Rechnung. Die finanzielle Unterstützung kann nur alle 5 Jahre pro Haushalt und für jede Produktkategorie (Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kühlschrank, Gefrierschrank) beantragt werden. Der Antrag muss zusammen mit den entsprechenden Belegen spätestens drei Monate nach dem Kauf des betreffenden Geräts eingereicht werden.

Für Punkt D1 muss dem Antrag eine ordnungsgemäß quitierte Rechnung beigefügt werden. Die finanzielle Unterstützung kann nur alle 5 Jahre pro Haushalt und pro Produktkategorie (z. B. für den Kauf eines Geräts) beantragt werden. Der Antrag muss zusammen mit den entsprechenden Belegen spätestens 3 Monate nach dem Kauf eingereicht werden.

Die ordnungsgemäß ausgefüllten Anträge werden dem Schöffenkollegium zur Entscheidung vorgelegt.

Artikel 5 - Rückzahlung

Die Finanzhilfe muss zurückgezahlt werden, wenn sie aufgrund falscher Erklärungen oder ungenauer Angaben erhalten wurde.

Artikel 6 - Kontrolle

Mit der Einreichung des Antrags verpflichtet sich der Antragsteller, die Vertreter der Gemeindeverwaltung zu ermächtigen, die erforderlichen Kontrollen an Ort und Stelle durchzuführen. Die örtliche Behörde behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern, die sie für erforderlich hält, um die Einhaltung der Bedingungen für die Gewährung des Zuschusses zu überprüfen.

Artikel 7 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in Übereinstimmung mit Artikel 82 des geänderten Gemeindegesetzes vom 13. Dezember 1988 in Kraft.

Seit dem 1. März 2021 wurde aufgrund einer europäischen Regelung das System der Energieetiketten für Elektrogeräte abgelöst. Somit werden die Energieklassen von Geräten wie Kühlschränken, Gefriertruhen, Waschmaschinen, Geschirrspülern oder auch Fernsehern, die von A+++ bis D reichten, nun nach einer neuen, einfacheren Skala von A (die effizientesten Geräte) bis G (die am wenigsten effizienten Geräte) bewertet.

Die ehemalige Kategorie A+++ entspricht daher nun den folgenden Klassen:

- Waschmaschinen: A
- Kühlschränke: C bis D
- Gefriergeräte: D
- Geschirrspülmaschinen: B